



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

Herrn Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

vorab per Mail:
a.semsrott.tuautvr658@fragdenstaat.de

Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18
Fax +49 30 18

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 08.03.2023
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1605 IFG
Datum: Berlin, 04.04.2023
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Semsrott,

mit E-Mail vom 08.03.2023 beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„Die aktuelle Vorhabenliste (bzw. "Kabinettplanung") Ihres Ministeriums, in der die prioritär vom Ministerium zu bearbeitenden Themen für die kommenden Monate bzw. das gesamte Jahr 2023 verzeichnet sind.“

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt, da ein Anspruch nicht besteht.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

1. Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nicht, da ihm der Versagungsgrund nach § 3 Nr. 3 Buchstabe 3) IFG in der Form des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung entgegensteht.



Seite 2 von 4

Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7c 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 17 m.w.N.) ist es Zweck dieser Regelung, die "notwendige Vertraulichkeit" behördlicher Beratungen zu wahren. Dem Schutz der Beratung unterfällt nur der eigentliche Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solcher; ausgenommen sind das Beratungsergebnis und der Beratungsgegenstand (BVerwG, Urteil vom 30. März 2017 - 7 C 19.15 - Buchholz 404 IPG Nr. 23 Rn. 10 m.w.N.).

Der Versagungsgrund des 5 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG verwirklicht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2018 - 7 c 19.17 in: BVerwGE 164, 112 ff, Rn 18. m.w.N.) – soweit seine tatbestandlichen Voraussetzungen reichen - einfachgesetzlich auch den verfassungsrechtlich garantierten Schutz des Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung; der Gesetzgeber erkennt ihn als ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Ausschlussgrund gegenüber einem Informationszugang des Bürgers an, um zu verhindern, dass der Schutz der Regierung, den diese im Verhältnis der Verfassungsorgane genießt, unterlaufen wird (BT-Drs. 15/4493 S. 12).

Der aus dem Gewaltenteilungsprinzip folgende Schutz eines nicht ausforschbaren exekutiven Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereichs dient der Wahrung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Regierung. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht (vgl. BVerfG, Urteil vom 21. Oktober 2014 – 2 BVB 5/11 - BVerfGE 137, 185 Rn. 136 f. m.w.N.). Dieser funktionsbezogene Schutz bezieht sich in erster Linie auf laufende Verfahren, bei denen im Falle der Kenntnisnahme Dritter ein Einfluss auf die anstehende Entscheidung im Sinne eines "Mitregierens Dritter" möglich wäre.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die zur Herausgabe verlangte Vorhabenliste bzw. die Kabinetttplanung ist sowohl in ihrer Gesamtheit als auch in Bezug auf jedes einzelnen Vorhaben Gegenstand laufender Beratungen von Ressortentscheidungen des BMDV. Diese erfassen auch ressortübergreifende Beratungen, insbesondere mit den Bundesländern.



Seite 3 von 4

Sie unterliegt damit dem funktionsbezogenen Schutz der autonomen Wahrnehmung der Regierungskompetenzen und der gebotenen Wahrung der Entscheidungsautonomie der Regierung. Eine Offenlegung würde der Umsetzung der Vorhaben selbst gefährden, indem eine Einflussnahme bzw. ein Mitregieren Dritter zu besorgen wäre.

Nach Abschluss der jeweiligen Regierungsentscheidung über jedes Vorhaben wird die Öffentlichkeit über die Homepage des BMDV unterrichtet. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) unterrichtet die Öffentlichkeit über die aktuellen Vorhaben und deren Fortschritt über die Homepage des BMDV. Der Link lautet:

<https://bmdv.bund.de/DE/Home/home.html>.

Die aktuellen Rechtssetzungsvorhaben des BMDV werden unter dem Link: <https://bmdv.bund.de/DE/Service/Gesetze/Gesetze-20/start.html> veröffentlicht. Der Internetauftritt des BMDV wird laufend aktualisiert.

Zudem besteht seit Dezember 2022 die Möglichkeit, sich auf den Seiten des Regierungsmonitors über die Umsetzung wichtiger Maßnahmen der Bundesregierung zu informieren. Der Link lautet: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/regierungsmonitor>.

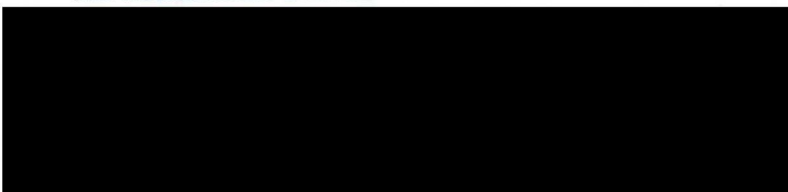
2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist ebenso nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen nicht um Umweltinformationen im Sinne von § 2 Absatz 3 UIG handelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Auch ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, weil es sich bei den angeforderten Informationen auch nicht um Verbraucherinformationen im Sinne des § 1 VIG handelt.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe





Seite 4 von 4

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

